



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 6. Februar 2014  
(OR. en)**

**5769/14**

**COPEN 25  
EJN 17  
EUROJUST 20**

**VERMERK**

---

Absender: Herr Mihnea Motoc, Botschafter, Ständige Vertretung Rumäniens bei der Europäischen Union

---

Empfänger: Herr Rafael Fernández-Pita y González, Generaldirektor, Rat der Europäischen Union

---

Eingangsdatum: 21. Januar 2014

---

Betr.: Durchführung des Rahmenbeschlusses 2006/783/JI des Rates über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen  
- Mitteilung Rumäniens

---

Sehr geehrter Herr Generaldirektor,

ich beehre mich, dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union eine Mitteilung zur Umsetzung des **Rahmenbeschlusses 2006/783/JI vom 6. Oktober 2006** über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 328 vom 24. Oktober 2006, durch Rumänien zu übermitteln.

Da mit dem Gesetz Nr. 300 vom 15. November 2013 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 302/2004 über die internationale justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, das am 11. Dezember 2013 im rumänischen Gesetzblatt veröffentlicht wurde, einige Änderungen an den Bestimmungen zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2006/783/JI vom 6. Oktober 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen vorgenommen wurden, *ergänzt* Rumänien seine Mitteilung folgendermaßen:

### **Mitteilung gemäß Artikel 3**

Wenn Rumänien Vollstreckungsstaat ist, ist folgende Behörde für die Entgegennahme der Bescheinigungen und Entscheidungen zuständig:

#### **Justizministerium**

Strada Apolodor 17, Sector 5 București, Cod 050741

Direktion für internationales Recht und justizielle Zusammenarbeit

Abteilung für internationale justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen

Tel.: +40.37.204.1077 / +40.37.204.1085

Nach Büroschluss: + 040.733.737.769

Fax: +40.37.204.1079/84 /E-mail: [centralauthority\\_copen@just.ro](mailto:centralauthority_copen@just.ro)

### **Erklärung gemäß Artikel 7 Absatz 5**

Rumänien erklärt gemäß Artikel 7 Absatz 5, dass seine zuständigen Behörden Einziehungsentscheidungen nicht anerkennen und nicht vollstrecken werden, wenn sie unter Umständen ergangen sind, unter denen die Einziehung des Vermögensgegenstands gemäß den erweiterten Einziehungsbestimmungen nach Artikel 2 Buchstabe d Ziffer iv angeordnet wurde, sofern das in der Einziehungsentscheidung genannte Einziehungsverfahren nach dem innerstaatlichen rumänischen Recht nicht in Rumänien zulässig ist.

(Schlussformel)

(gez.) Mihnea Motoc

---